



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 16. November 2023

Vorlagen-Nr. 747-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

28. November 2023

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12. Dezember 2023

**Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2024 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2024 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 291.000,00 € höher als im Vorjahr. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass neue Investitionskosten (u. a. Knotenpunkt Goethestraße, Retentionsbecken Niederkrüchten sowie u. a. die Kanäle Heineland, Rathausstraße, Gartenstraße) zur Abschreibung hinzugekommen sind bzw. im laufenden Jahr hinzukommen werden. Zudem sind aufgrund gestiegener Baukosten erhöhte Indexwerte für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG (in Kraft getreten am 15. Dezember 2022) wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschrift der sich aus dem 30-jährigen Durch-

schnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1993 bis 2022) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2024 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,03 v. H. (Vorjahr 3,25 v.H.). Die anzusetzenden Zinsen sinken hiernach um rund 10.300,00 €.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2024 insgesamt 1.318.845,00 € und sind damit gegenüber dem Jahr 2023 um rund 75.700,00 € gestiegen. Für das Jahr 2024 wurden wieder höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt; außerdem sind Energie und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Ein geringerer Ansatz konnte bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen erfolgen.

Die Personalkosten sind nach den derzeitigen Stellenanteilen und Tarifierhöhungen berechnet worden. Die Verwaltungskosten für die Bediensteten im Rathaus, die mit Stundenansätzen erfasst sind, reduzieren sich, da für das Jahr 2024 für die laufende Bearbeitung für die Erfassung und Änderungen der befestigten Flächen aufgrund der abnehmenden Neubauten eine geringere Stundenzahl angesetzt werden konnte und aufgrund eines Personalwechsels im Fachbereich III die Lohnkosten sinken.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt steigen die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 362.300,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2022 umgelegt. Die anzusetzenden Verbrauchsmengen sind wiederum gesunken und liegen damit um rund 25.700 m<sup>3</sup> unter dem Vorjahreswert. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten um rund 7.100 m<sup>2</sup> erhöht.

In 2024 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der **berechnete** Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 4,17 € je m<sup>3</sup> (Vorjahr 3,71 €) und für das Niederschlagswasser 1,30 € je m<sup>2</sup> (Vorjahr 1,21 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden.

Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Um dies mit einer gleichbleibenden Steigerung zu erreichen, müssen unter Berücksichtigung der Höhe der jetzt berechneten Gebührensätze die bisherigen festgesetzten Gebühren bei der Schmutzwassergebühr um 0,23 € und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,05 € erhöht werden. Hiernach betragen die **festzusetzenden** Gebührensätze für das Jahr 2024 bei der Schmutzwassergebühr 3,72 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 3,49 €/m<sup>3</sup>) und bei der Niederschlagswassergebühr 1,20 €/m<sup>2</sup> (Vorjahr 1,15 €/m<sup>2</sup>).

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf. Die Unternehmerkosten wurden nach den voraussichtlichen Abfuhrmengen berechnet. Es wurden die gleichen Einheitspreise zu Grunde gelegt wie im Vorjahr. Die anteiligen Kosten für die Kläranlage sind aufgrund der Kostenerhöhungen in diesem Bereich entsprechend gestiegen. Die Lizenz für das Programm KoKleiKa wurde für 2024 letztmalig abgeschlossen; Zinsen waren daher nicht mehr zu berechnen.

Nach den insgesamt ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2024 eine Gebühr in Höhe von 27,61 € je m<sup>3</sup> Abfuhrmenge (Vorjahr 27,41 €/m<sup>3</sup>).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,42 € je m<sup>3</sup> Abfuhrmenge (Vorjahr 22,06 €/m<sup>3</sup>).

#### Beschlussvorschlag:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,72 € je m<sup>3</sup> bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,20 € je m<sup>2</sup> bei den Niederschlagswassergebühren.
- Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.
- Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/Sachkonto:		Produkt 110202/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong